

Gemeinsamer Bundesausschuss

(§ 92 SGB V)

Der gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Gebildet wird der G-BA von der Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie durch unparteiische Mitglieder.

Die Hauptaufgabe des G-BA liegt darin, in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zu bestimmen, d.h. er legt im Einzelnen fest, welche medizinischen Leistungen von den Krankenkassen gezahlt werden. Außerdem beschließt der G-BA Maßnahmen zur Qualitätssicherung im ambulanten und stationären Bereich des Gesundheitswesens. Er entwickelt für bestimmte Leistungsbereiche Vorgaben zu Behandlungsstandards, Strukturen und Abläufe.

Dabei soll der G-BA dafür sorgen, dass einerseits Patienten gut versorgt sind und vom medizinischen Fortschritt profitieren, während andererseits die Versorgung wirtschaftlich erfolgt und keine unnötigen Kosten entstehen.

Dieser Aufgabe kommt der G-BA im Wesentlichen durch die Erstellung von Richtlinien nach. Die vom G-BA erlassenen Richtlinien nehmen den Stellenwert untergesetzlicher Normen ein, die für alle gesetzlich Versicherten, die Krankenkassen, behandelnde Ärzte und andere Leistungserbringer rechtlich bindend sind.

Der G-BA befasst sich insbesondere mit folgenden **zentralen Aufgabenbereichen**:

- Erstellung von Richtlinien, die die Übernahme von Leistungen durch die Krankenkassen betreffen, wie z.B. ambulante spezialfachärztliche Versorgung, ambulante Behandlungen im Krankenhaus, Schutzimpfungen usw.
- Inhaltliche Festlegung strukturierter Behandlungsprogramme für chronisch kranke Menschen (Disease-Management-Programme)

- Festsetzung von Richtlinien zur Bedarfsplanung, um bundesweit auch in strukturschwachen Gebieten den Zugang zu medizinischer Versorgung sicherzustellen
- Erprobung neuer, noch nicht hinreichend kontrollierter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Entscheidung, welche medizinischen oder medizinisch-technischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden Versicherte auf Kosten der Krankenkassen in Anspruch nehmen können. Dies bezieht sich auch auf psychotherapeutische Behandlungsmethoden
- Erstellung von Richtlinien zu den Inhalten spezialisierter ambulanter Palliativversorgung
- Festlegung von Hygieneanforderungen, die Arztpraxen und Kliniken im Rahmen ihrer Qualitätssicherung umsetzen sollen
- Sicherung der Versorgung der Versicherten mit Arzneimitteln
- Überprüfung des diagnostischen oder therapeutischen Nutzens und Notwendigkeit neuer Heilmittel
- Festlegung, was bei der Verordnung von Hilfsmitteln beachtet werden muss

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Weitergehende Informationen zum Gemeinsamen Bundesausschuss finden Sie auf dessen website unter:

www.g-ba.de

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/100_Gemeinsamer_Bundesausschuss.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23
D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de